

Widmung des Stichweges „Lissendorfer Straße“ abzweigend von der „Lissendorfer Straße“ (K 54) in der Ortsgemeinde Gönnersdorf gemäß § 36 Landesstraßengesetz

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, den in der Gemarkung Gönnersdorf, Flur 8, Flurstück Nr. 5 (teilweise) gelegenen Stichweg „Lissendorfer Straße“, Länge: 106 m, siehe Übersichtskarte, gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o. a. Verkehrsanlage ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3a LStrG).

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Gönnersdorf.

Die neue Verkehrsfläche ist in einer Übersichtskarte, welche als Anlage Bestandteil dieser Widmung ist, entsprechend markiert.

Diese Widmungsverfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, Zimmer 002, von jedermann während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jünkerath, _____
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll

Diane Schmitz
Bürgermeisterin